

# Dein Bild gehört dir

## § Bildnisrecht

### BILDNISRECHT HEISST SELBSTBESTIMMUNG.

In Deutschland hat jeder Mensch das Recht, selbst zu bestimmen, ob ein Bild, auf dem er zu sehen ist, öffentlich gezeigt werden darf. Das Recht am eigenen Bild ist im Kunsturheberrechtsgesetz festgeschrieben.

### KRITERIUM: DEUTLICH ERKENNBAR.

Macht jemand ein Foto, auf dem ein anderer deutlich erkennbar ist, darf der Fotograf das Bild nur veröffentlichen, wenn die abgebildete Person einwilligt. „Deutlich erkennbar“ heißt: Man kann aus dem Zusammenhang erschließen, wer auf dem Bild zu sehen ist.

## ⊘ Verstöße

### VERANTWORTLICH IST, WER HOCHLÄDT.

In den Nutzungsbedingungen von Sozialen Netzwerken und Foto-datenbanken steht meistens, dass die Betreiber der Seiten keine Verantwortung bei Verstößen gegen das Bildnisrecht übernehmen. Wer also ein Foto hochlädt, und gegen das Bildnisrecht verstößt, muss die rechtlichen Konsequenzen tragen.

### IM NOTFALL ANWALT.

Wer ein Foto von sich im Internet findet, ohne zugestimmt zu haben, kann sich an denjenigen wenden, der es hochgeladen hat – oder an die entsprechende Plattform. Wenn

das nichts bringt, hilft ein Anwalt. Beantragt der einen Unterlassungsanspruch, muss das Foto von der Seite entfernt werden.

### SCHADENERSATZ UND SCHMERZENGELD?

Jemanden, der ein nichtauthorisiertes Bild veröffentlicht hat und damit Geld verdient hat, kann man auf Schadensersatz verklagen. Wurde das Persönlichkeitsrecht besonders schwer verletzt – zum Beispiel bei Nacktfotos ohne Einverständnis – kann es sogar Schmerzensgeld geben.



### Vier von zehn

Jugendlichen haben schon mal Fotos ins Netz gestellt, auf denen Freunde oder Verwandte zu sehen sind.

„Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest / JIM-Studie 2010 / [www.mpfs.de](http://www.mpfs.de)“

### Versteckte Klauseln

gibt es in den Nutzungsbedingungen einiger Seiten Sozialer Netzwerke. Sie besagen, dass der Betreiber der Seite automatisch das Nutzungsrecht an hochgeladenen Fotos hat – zum Beispiel um damit Werbung für sein Netzwerk zu machen.

### „Die Veröffentlichung

eines Fotos der eigenen Person auf einer Internetseite enthält die (konkludente) Erklärung, mit der Wiedergabe bzw. dem Erscheinen dieses Fotos in Ergebnisanzeigen von Personensuchmaschinen einverstanden zu sein.“ Urteil des Landesgerichts Hamburg von 2010